

## Zeitpunkte der Stadtgeschichte

---

**Vor 650 Jahren:**

**1367: Graf Ulrich V. von Helfenstein verleiht der Bürgerschaft von Geislingen eine neue, schriftlich verfasste Stadtordnung und ein Stadtsiegel.**

---

### **Impressum:**

© 2017 Stadtarchiv Geislingen an der Steige  
ISSN-Internet 2365-8193

Archiv- und Sammlungsinventar des Stadtarchivs Geislingen  
Herausgeber: Stadtarchiv Geislingen, Schillerstr. 2, 73312 Geislingen an der Steige

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, sind vorbehalten.  
Kein Teil der Veröffentlichung darf in irgendeiner Form, sei es als Digitalisat, Fotokopie oder in Form eines anderen technischen Verfahrens ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## Vor 650 Jahren:

### 1367: Graf Ulrich V. von Helfenstein verleiht der Bürgerschaft von Geislingen eine neue, schriftlich verfasste Stadtordnung und ein Stadtsiegel.

1367 hatte Graf Ulrich V. von Helfenstein der Stadt Geislingen in einer Urkunde 'Ordnung und Statuten' gegeben, mit dem Zweck der größeren Steuergerechtigkeit. Anlass war wohl Unzufriedenheit, wenn nicht gar Unruhe in der Bürgerschaft über die ungerechte Steuerverteilung. Der Anlass dazu war die Empörung der Bürgersfrauen über preisliche Vorteils gewährung beim Verkauf des sogenannten Unschlitts, dem Talg für die Lichter im Haus.

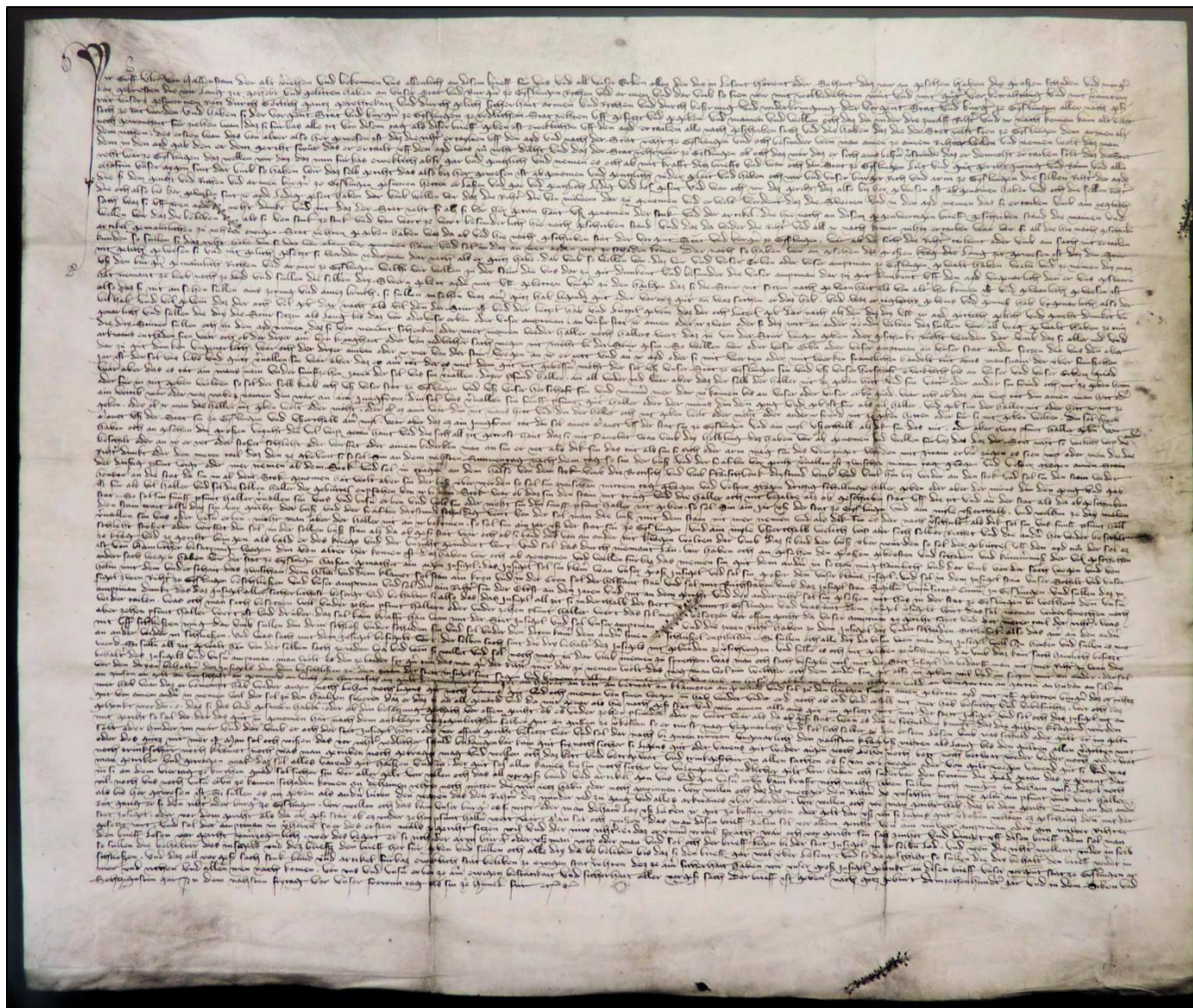


Darstellung aufgebrachter Bürgersfrauen vor einer Metzgersbank auf dem Geislinger Marktplatz 1367 wegen ungleichen Preisen für den Unschlitt, dem Talg für die Lichter im Haus, Zeichnung von Stefan Renner

Zweck der neuen Statuten war die Aufhebung des alten Rechtsbrauchs und die rechtliche Besserstellung und Sicherung der Stadt und ihrer Bürger gegen steuerliche Ungerechtigkeit, Vorteilsnahme und Schiebereien. Dazu ließ der Graf neue Richter (Gemeinderäte) aus der Gemeinde wählen, die gemäß ihrem neuen Eid entsprechend urteilen sollen, 'umb ain jeglich sach waz si uff iren Ayde recht dunkt und nit daz der Stat recht bysher gewesen sy'.

Die steuerlichen Ungerechtigkeiten hatten offenbar zu schweren Auseinandersetzungen geführt, die wesentlich von den Frauen mit Aufbietung all ihrer Beredsamkeit in roher Form geführt wurden. Deshalb war der zweite Punkt der

Ordnung, die Neuregelung der Bußen und Strafen für die Beschimpfungen und Ehrenkränkungen durch zänckische Weiber. Als besonders wirksame Strafe wurde dafür angesetzt 'an dem nächsten Sunntag nach dem tag (der Verhängung der Strafe) zwischen mittem tag gloggen und Vesper glogen ainen schweren Stain' um die Brottsche und Fleischbänke zu tragen.



Die Urkunde Graf Ulrichs V. von Helfenstein, in der den Bürgern der Stadt Geislingen 1367 eine neue Stadtordnung erlassen wird, die ihnen Steuererhebungsautonomie und ein Stadtsiegel zur Verbriefung von Rechtsgeschäften zubilligt.

Zur künftigen Steuerschätzung setzte die 'Ordnung' an Stelle der Richter, die bisher bei der Steuerfestsetzung maßgebend, aber nicht unparteiisch gewesen waren, ein Dreierkollegium ein mit einem Stellvertreter der Grafen, dem jeweiligen Amtmann, und einer angesehenen Person aus der Mitte der Bürgerschaft ohne Rücksicht ob arm oder reich. Diese gewählten Steuerschätzer hatten nach ihrem Eid liegendes und fahrendes Gut, sowie den täglichen Gewinn in eines Steuerbürgers für die Steuerfestsetzung in Betracht zu ziehen, entsprechend der praktischen Maßgabe: Wer viel hat und gewinnt, gibt auch viel.

Ein weiterer Punkt der Ordnung betraf die Unterbindung von Eigentumswechsel ohne genügende, rechtskräftige urkundliche Sicherung durch Amtsmenschen, Zeugen und anderer Urkunden. Um heimlichem Besitzwechsel vorzubeugen, soll jeder Wechsel durch ein städtisches Siegel beurkundet sein. Zu diesem Zweck erhielt die Stadt vom



Grafen von Helfenstein durch die neue 'Ordnung' ein Stadtsiegel, das 'kleiner als unser großes Insigel und größer denn unser kleines Insigel' war.



Wachsabdruck des helfensteinischen Stadtsiegels, das der Geislinger Bürgerschaft zur eigenständigen Besiegelung von Rechtsgeschäften zusammen mit der Stadtordnung von 1367 von Graf Ulrich V. zugesprochen wurde, Museum im Alten Bau Geislingen

Diese Auszeichnung wurde dem Amtmann und zwei Richtern überantwortet und beim Amtmann verwahrt. Damit das Siegel nicht bei jeder Kleinigkeit angewendet wurde, bestimmte die 'Ordnung', dass es nur bei Sachen mit mindestens 10 Pfund Heller Wert verwendet werden solle. Mit der Verleihung des Stadtsiegels erhielten die Geislinger Stadtbürger den Status einer eigenständigen Rechtskörperschaft. Zugleich beginnt mit der urkundlichen Verbriefung von Amts- und Rechtsgeschäften die schriftliche Hinterlassenschaft der neu gegliederten Verwaltung.

Bezüglich der Stadtverwaltung geht aus der Stadtordnung nur hervor, dass an der Spitze des Gemeinwesens ein vom Graf eingesetzter und ihm eidlich verpflichteter Am(t)mann als herrschaftlicher Beamter stand. Ihm standen als Vertreter der Gemeinde die zwölf aus ihrer Mitte gewählten 'Richter' zur Seite, die durch ihren Amtseid sowohl gegenüber der Bürgerschaft als auch gegenüber der gräflichen Herrschaft eidlich verpflichtet waren.

Hartmut Gruber

#### Literatur:

- Kerler, H. F.: Geschichte der Grafen von Helfenstein, 1840, Anhang, Urkundentexte, S. 14ff.  
Burkhardt, Georg: Geschichte der Stadt Geislingen, Bd. 1, 1963, S. 115f.  
Gruber, Hartmut: Stadtentstehung und bürgerrechtliche Entwicklung von Geislingen im Spätmittelalter, in: Ein Staettlein Ulmer Gebieths ... - 1396-1803: Geislingen unter Ulmer Herrschaft, Veröffentlichung des Stadtarchivs Bd. 14, 1996, S. 42ff.